



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. April 2022

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>89</b>	58	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	90	
56	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	89	59	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	90
57	Verlust eines Dienstsiegels	90			

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **56 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Verschiebung des Maststandortes Nr. 181 der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Meppen (Abschnitt: Pkt. Asbeck– Pkt. Haddorfer See)**

Die Amprion GmbH plant die Verschiebung des Maststandortes Nr. 181 innerhalb der Leitungssachse der bereits mit Beschluss vom 30.09.2020 planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Meppen im Abschnitt Pkt. Asbeck – Pkt. Haddorfer See. Grund für die Verschiebung des Maststandortes ist die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zu einer bestehenden Wasserleitung. Konkret wird der Mast Nr. 181 ca. 12 m nordwestlich der Leitungssachse verschoben. Durch die Verschiebung verkürzt sich das Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 180 und 181 von 392,5 m auf 380,5 m. Das Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 181 und 182 verlängert sich entsprechend von 333,9 m auf 345,9 m. Die Verschiebung des Maststandortes macht zudem eine Anpassung der Zuwegung sowie der temporären Arbeitsfläche notwendig.

Für die beschriebene Maßnahme stellte die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund mit Schreiben vom 02.03.2022 den Antrag auf Prüfung, ob für das Änderungsvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 1 UVPG besteht und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG NRW gegeben sind.

Das beantragte Änderungsvorhaben unterfällt § 9 Abs. 1 UVPG, da es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, handelt. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das

Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich durch das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche oder andere erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

Bei der Verschiebung von Mast Nr. 181 des bereits planfestgestellten Vorhabens handelt es sich um eine kleinräumige Anpassung. Die planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermöglichen eine weitgehende Vermeidung von Umweltauswirkungen, so dass von keinen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG auszugehen ist, die als erheblich nachteilig zu bewerten wären. Während sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Fundamentköpfe nicht gegenüber der in den bereits planfestgestellten Unterlagen dauerhaften Flächeninanspruchnahme ändert, führt die Änderung der Baustelleneinrichtungsfläche sogar zu einer Verringerung der temporären Flächeninanspruchnahme. Ferner hat die Planänderung keinerlei Auswirkung auf die Belange des Artenschutzes und des Gebietsschutzes. Durch die geplanten kleinräumigen Änderungen werden keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) unmittelbar betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 31.03.2022

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.01-06/21

Im Auftrag

gen. René Maaßen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 89

**57 Verlust eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel des Gymnasiums Dionysianum der Stadt Rheine mit der Aufschrift: Städt. Gymnasium Dionysianum und dem Stadtwappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Münster, 29.03.2022

Bezirksregierung Münster  
– Dezernat 48 –  
48.02.01.06-013/2022.0001  
gez. Kock  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 90

**58 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.03.2022  
-Dezernat 54-  
Az. 500-0875299/0004.E, Nr. 3421

**Erlaubnisverfahren zur Grundwasserförderung auf der Kläranlage Rhede für die Betriebswasserversorgung**

Die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, hat mit den Schreiben vom Juni und Dezember 2021 die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf der kommunalen Kläranlage Rhede beantragt. Das geförderte Grundwasser soll zur Aufbereitung von Kalkmilch- und Polymerlösungen sowie der Schaumbekämpfung für die Abspritzvorrichtung des Sandklassierers und der Schlammpresse genutzt werden. Weiterhin wird Brauchwasser für die Abwasserpumpen als Sperrwasser benötigt

Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die an zwei Bohrbrunnen vorgenommen werden soll, an dem auch derzeit schon Grundwasser für die genannten Zwecke gefördert wird. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m<sup>3</sup>/a und weniger als 100.000 m<sup>3</sup>/a.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durch-

führung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Precht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 90

**59 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****Temporäre Grundwasserentnahme im Rahmen der Baumaßnahmen zur Erweiterung der Hauptkläranlage Münster und Errichtung einer 4. Reinigungsstufe**

Bezirksregierung Münster Münster, 30.03.2022  
Az.: 500-0215875/0019.E Nevinghoff 22  
48147 Münster

Die Stadt Münster hat am 15.11.2021 den Antrag gemäß §§ 8, 10 WHG zur temporären Grundwasserentnahme und Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Emsableiter während der Baumaßnahmen zur wesentlichen Änderung der Hauptkläranlage Münster durch die Erweiterung der Kläranlage und die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe zur Mikroschadstoffelimination gestellt.

An 13 Entnahmestellen werden über einen Zeitraum von 60 Monaten insgesamt maximal ca. 1.679.000 m<sup>3</sup> (wahrscheinlicher Wert 1.205.000 m<sup>3</sup>) Grundwasser entnommen und in den Emsableiter eingeleitet.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach der Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Iris König-Gravemeier  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 90



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster